

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 19.

Weimar.

28. Juni 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Übereinkommen mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, Seite 161. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 161.

Ministerialbekanntmachung.

[63] Mit dem Königlich Preussischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist ein Übereinkommen dahin getroffen worden, daß die von einer staatlichen Prüfungskommission in Preußen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Gebiet des Großherzogtums, die gleichen Zeugnisse, welche von dem Seminar für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde der Frau Burchardi in Eisenach auf Grund einer staatlicherseits geleiteten Prüfung ausgestellt sind, im Gebiet des Königreichs Preußen die gleiche Giltigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Weimar, den 1. Juni 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.

[64] Das 28. bis 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

Nr. 3612. Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. Juni 1909.

„ 3613. Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Australischen Bundes zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 26. Mai 1909.

1909

28

- Nr. 3614. Gesetz, betr. die Verwaltung des Reichs=Invalidentfonds und des Hinterbliebenen=Versicherungsfonds. Vom 1. Juni 1909.
- „ 3615. Allerhöchster Erlaß, betr. Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs=Gesetzblatt S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 27. Mai 1909.
- „ 3616. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 31. Mai 1909.
- „ 3617. Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 2. Juni 1909.
- „ 3618. Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 1. Juni 1909.
- „ 3619. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vom 7. Juni 1909.
- „ 3620. Münzgesetz. Vom 1. Juni 1909.
- „ 3621. Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen Münzgesetzen. Vom 9. Juni 1909.
- „ 3622. Bekanntmachung, betr. den Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien aus dem Verbands der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 7. Juni 1909.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 23, 24 und 25:

- S. 228. Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.
- „ 236. Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen Schmuckgegenständen und Taschenuhren.
- „ 236. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Mineralöl.
- „ 244. Abänderung der Landwehr=Bezirkseinteilung.
- „ 246. Verbot der Druckschrift „Mucha“.
- „ 250. Ausführungsbestimmungen zum Münzgesetz.